

Prüfung des Chancen- und Risikomanagements

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Das Wesentliche in Kürze

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG (nachfolgend Auffangeinrichtung) ist eine nationale Vorsorgeeinrichtung, errichtet von den Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber und paritätisch verwaltet. Im Auftrag des Bundes fungiert sie als Auffangbecken und Sicherheitsnetz der 2. Säule. Per Ende 2020 betrug ihre Bilanzsumme 19,6 Milliarden Franken.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat die Auffangeinrichtung zum ersten Mal geprüft. Ziel war eine Beurteilung des Chancen- und Risikomanagements der Auffangeinrichtung. Die Prüfung kam zu einem sehr guten Ergebnis.

Top-Chancen und Risiken sind erkannt

Die Auffangeinrichtung hat die Top-Chancen und Risiken mittels interner Befragungen identifiziert. Alle wurden auf einer Risikolandkarte aufgeführt und monetär bewertet. Mit Ausnahme des Pandemierisikos, dass die Auffangeinrichtung genau so wenig als Risiko definiert hatte, wie die meisten anderen Organisationen, hat die EFK keine weiteren nicht berücksichtigten Risiken festgestellt.

Um die Chancen zu nutzen und die Risiken zu reduzieren, wurden Massnahmen, Zuständigkeiten und Fristen definiert bzw. festgelegt.

Die Umsetzung des Risikomanagements ist effizient und effektiv

Die Auffangeinrichtung arbeitet permanent an der Umsetzung der getroffenen Massnahmen (etwa die Sanierung der Vorsorgepläne in der freiwilligen Versicherung) und setzt diese zielgerichtet um. Die Entscheidungsgremien werden in regelmässigen Abständen über die Fortschritte informiert.

Die anhaltend negativen Zinsen am Finanzmarkt stellen für die Auffangeinrichtung eines der grössten Risiken dar. Sie ist gesetzlich verpflichtet, Freizügigkeitsgelder entgegenzunehmen (Ende 2020 mehr als 14,3 Milliarden Franken), darf aber die Negativzinsen nicht an die Versicherten weitergeben. Durch eine dringliche Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, neuer Artikel 60b) wurde der Auffangeinrichtung 2020 die Möglichkeit eingeräumt, diese Vorsorgeguthaben bis zum Betrag von 10 Milliarden Franken zinslos und unentgeltlich im Rahmen der zentralen Tresorerie des Bundes anzulegen, wenn der Deckungsgrad unter 105 Prozent fällt. Da diese Lösung auf drei Jahre befristet ist (bis 25. September 2023), empfiehlt die EFK, schnell eine Nachfolgelösung zu erarbeiten.

Die geänderten Vorgaben für den Stiftungsrat sind nicht stimmig

Der Stiftungsrat der Auffangeinrichtung muss nach dem Willen des Gesetzgebers aus gleich vielen Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gebildet werden. Die öffentliche Verwaltung ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Seit mehreren Jahren ist die Verwaltung

nur noch mit einem einzigen Mitglied im Stiftungsrat vertreten, während die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen je fünf Vertreter haben. Das Mitglied aus der öffentlichen Verwaltung hat zudem seit 2020 kein Stimmrecht mehr. Diese als pragmatisch dargestellte Lösung, um die Parität im Stiftungsrat zu erhalten, scheint von allen Seiten akzeptiert zu sein.

Da die Haftung von Stiftungsräten nicht ausgeschlossen werden kann, kann dem Stiftungsratsmitglied der Verwaltung auch das Mitbestimmungs- sprich Stimmrecht nicht entzogen werden. Das Risiko, das sich für die öffentliche Verwaltung aus dem Ungleichgewicht zwischen Einflussmöglichkeit und Verantwortlichkeit ergibt, ist für die EFK somit nicht tragbar. Der Stiftungsrat muss eine andere Möglichkeit finden, die Parität sicherzustellen.